



Dominik Nikol

**Die Auswirkungen der Nichtbeachtung
englischer handelsrechtlicher
Publizitätspflichten auf eine Private
Company Limited by Shares mit
Verwaltungssitz in Deutschland**

Die Auswirkungen der Nichtbeachtung
englischer handelsrechtlicher
Publizitätspflichten auf eine Private
Company Limited by Shares mit
Verwaltungssitz in Deutschland

Europäische Hochschulschriften

European University Studies

Publications Universitaires Européennes

Reihe II Rechtswissenschaft

Series II Law

Série II Droit

Band/Volume **5498**

Dominik Nikol

**Die Auswirkungen
der Nichtbeachtung
englischer handelsrechtlicher
Publizitätspflichten auf eine
Private Company Limited
by Shares mit Verwaltungssitz
in Deutschland**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Regensburg , Univ., Diss., 2012

D 355

ISSN 0531-7312

ISBN 978-3-631-63780-7 (Print)

E-ISBN 978-3-653-03518-6 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-03518-6

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2013

Alle Rechte vorbehalten.

PL Academic Research ist ein Imprint der Peter Lang GmbH.

Peter Lang – Frankfurt am Main · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript entstand größtenteils während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald und wurde im Wintersemester 2010/11 eingereicht.

Ganz herzlich bedanke ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald. Er gab mir ausreichenden Freiraum, mich mit der Dissertation zu beschäftigen, hervorragende Bedingungen an seinem Lehrstuhl sowie vor allem wertvollen Rat und Beistand, auch in schwierigen Zeiten.

Herrn Prof. Dr. Wolfgang Servatius gebührt Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Außerdem danke ich meinen Freunden und Kollegen, durch die ich meine Promotionszeit in schöner Erinnerung behalten werde. Ich danke allen, die mich bei der Entstehung des Manuskripts unterstützt haben, besonders Thomas Sikorski und Heinrich Nemecek für Korrekturhilfen, Ulrich Schroeter für ein offenes Ohr.

Herzlicher Dank gebührt insbesondere meinen Eltern und Geschwistern, die mir stets und uneingeschränkt mit Rat und Tat zur Seite standen. Meiner lieben Frau Somi danke ich zutiefst für ihre große Unterstützung, Ermutigung, Tatkraft und Geduld.

Ihnen – meiner Familie – widme ich in Liebe meine Dissertation.

Dominik Nikol

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	XIII
A. EINLEITUNG.....	1
I. Problemstellung	1
II. Gang der Untersuchung	4
B. STATUS QUO DER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFTEN MIT VERWALTUNGSSITZ IN DEUTSCHLAND	6
I. Bestimmung des Gesellschaftsstatuts	6
1. Grundsätzliches.....	7
2. Sitztheorie.....	9
3. Gründungstheorie.....	10
4. Sitztheorie und Niederlassungsfreiheit	11
a) Niederlassungsfreiheit	11
b) Vereinbarkeit der Sitztheorie mit der Niederlassungsfreiheit.....	12
5. Rechtsprechung des EuGH.....	13
6. Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung.....	16
II. Umfang des Gesellschaftsstatuts.....	18
1. Grundsatz.....	18
2. „Das Ende“ der Gesellschaft	19
3. Publizität.....	20
a) Begriff.....	21
b) International-privatrechtliche Qualifikation.....	22
4. Status Quo: Maßgeblichkeit des Gründungsstatuts.....	24
III. Referentenentwurf zum Internationalen Gesellschaftsrecht	24
1. Festschreibung der Gründungstheorie	25
2. Umfang des Gesellschaftsstatuts	26
3. Exkurs: Kritik am Referentenentwurf	29
4. Fazit	30
IV. Zwischenergebnis.....	30
C. PUBLIZITÄTSPFLICHTEN DER LIMITED	32

I. Gesellschaftsarten	32
II. Pflichten im englischen Recht.....	35
1. Gläubigerschutz durch Publizität	35
2. Europarechtliche Vereinheitlichung.....	39
3. Publizität im englischen Gesellschaftsrecht.....	41
a) Rechtsquellen	41
b) Laufende Publizität	43
aa) Bekanntmachung in der London Gazette	43
bb) Information durch das Companies House.....	45
cc) Information durch Register und Unterlagen bei der Gesellschaft	49
dd) Zwischenergebnis: Laufende Publizität.....	52
c) Jährliche Publizität	53
aa) Annual return	53
bb) Annual accounts and reports	55
(1) Grundsatz	55
(2) Privilegierungen	57
(3) Bedeutung der annual accounts and reports	60
cc) Zwischenergebnis: Jährliche Publizität	61
d) Weitere Mittel und Zusammenfassung	62
III. Deutsches Recht	64
1. Vergleich zum deutschen Recht	64
2. Publizitätspflichten für die Limited nach deutschem Recht	68
D. SANKTIONEN BEI VERLETZUNG DER PFLICHTEN	73
I. Sanktionen für die officers	74
1. Sanktionen des CA 2006.....	74
2. Ausschluss – disqualification order nach dem CDDA 1986	76
a) Überblick.....	76
b) Disqualifikation nach s. 2 CDDA 1986	78
c) Disqualifikation nach ss. 3 und 5 CDDA 1986	79
d) Disqualifikation nach s. 6 CDDA 1986	81
e) Disqualifikation nach s. 8 CDDA 1986	84
f) Nach dem Erlass der Disqualifikation	85
g) Wirkungen und Bewertung.....	86
h) Vergleich zum deutschen Recht	87
II. Sanktionen für die Limited	91
1. Nicht auf Löschung gerichtete Sanktionen	91
2. Löschung der Gesellschaft	93
a) Rechtsvergleich: Ende der Existenz der Gesellschaft.....	93

aa) Deutsches Recht	94
bb) Französisches Recht	96
cc) Italienisches Recht	96
dd) Spanisches Recht	97
ff) Auswertung	97
b) Englisches Recht	97
aa) Dissolution	97
bb) Verfahren des striking offs	99
cc) Funktion der Vorschriften zum striking off	101
dd) Rechtsfolgen der Löschung	103
ee) Restoration to the register	103
ff) Bewertung	107
III. Empfehlungen für eine Limited	107
IV. Vergleich zum deutschen Recht	108
E. GRENZÜBERSCHREITENDE KONSEQUENZEN	112
I. Konsequenzen für die officers	112
1. Sanktionen des CA 2006	112
2. Disqualifikation	115
a) Tätigkeit als <i>director</i> einer in Deutschland aktiven Limited	115
aa) International-privatrechtliche Qualifikation des CDDA 1986	115
bb) Territoriale Reichweite	117
cc) Eintragung in das deutsche Handelsregister	119
(1) Bestellungshindernis iSd. §§ 6 II 2, 3 GmbHG und 76 III 2, 3 AktG	119
(2) Folgen des Vorliegen eines Bestellungshindernisses	122
dd) Gewerbeverbot	123
b) Tätigkeit als Leiter einer deutschen Kapitalgesellschaft	124
3. Stellungnahme	125
II. Konsequenzen für die „deutsche“ Limited	126
1. Nicht auf Löschung gerichtete Sanktionen	126
2. Löschung der Gesellschaft	127
a) Zuordnung des Vermögens	128
aa) Grenzen des Heimfallrechts	129
(1) Internationales Enteignungsrecht	129
(2) Englisches Recht	132
(a) Meinungsstand in der deutschen Literatur	132
(b) Deutsche Rechtsprechung	134
(c) Das Heimfallrecht iSd. s. 1012 CA 2006	135

(d) Grundsätze aus der englischen Rechtsprechung.....	138
(e) Versteckte Kollisionsnorm	139
(f) Zwischenergebnis	141
(3) Deutsches Recht	141
(a) International-privatrechtliche Qualifikation des Heimfallrechts...	141
(b) Regelung im Internationalen Erbrecht	143
(4) Territorialitätsprinzip.....	146
(5) Bedenken des Amtsgerichts Charlottenburg: Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben	147
b) Anderweitige Zuordnung des Vermögens	148
(1) Herrenlosigkeit.....	149
(2) Anfall an den deutschen Staat.....	149
(a) Übertragung des Gedanken der §§ 45 III, 46 BGB	149
(b) Übertragung der Lösungen zur erbrechtlichen Konstellation	150
(3) Anfall an die Mitglieder	152
(4) Fortbestand der Gesellschaft.....	152
(a) Lehre von der Rest-/Spaltgesellschaft.....	153
(b) Übertragung der Grundsätze der Lehre von der Restgesellschaft	155
b) Inländisches Aktivvermögen	157
c) Rechtlicher Status der Restgesellschaft und Folgeprobleme	157
aa) Liquidationsgesellschaft oder geschäftlich aktive Gesellschaft.....	157
(1) Die enteignungsrechtliche Restgesellschaft	158
(2) Die hiesige Restgesellschaft	159
bb) Gesellschaftsstatut.....	160
(1) Die enteignungsrechtliche Restgesellschaft	160
(2) Die hiesige Restgesellschaft	161
(a) Liquidationsgesellschaft	162
(b) Geschäftlich aktive Gesellschaft.....	164
(aa) Diskussion	164
(bb) Rechtsform.....	165
(cc) Gegenansichten.....	167
(3) Zwischenergebnis.....	168
cc) Überprüfung des Ergebnisses anhand der Restoration	168
(1) Keine Wirkung der Restoration aufgrund „Aufspaltung“	169
(2) Keine Restoration aufgrund mangelnden Vermögens in England.....	170
(3) Nach englischem Recht zu beurteilende Liquidations- gesellschaft	171
(4) Nach deutschem Recht zu beurteilende geschäftlich aktive Gesellschaft	172
(a) Geltung des alten Gesellschaftsstatuts	172

(b) Maßgebender Anknüpfungspunkt.....	173
dd) Liquidationsgesellschaft.....	175
(1) Rechts- und Parteifähigkeit	175
(2) Satzungssitz.....	175
(3) Vertretung zu Zwecken der Abwicklung	176
(a) Organstellung nach Gesellschaftsstatut.....	177
(b) Bestellung eines Pflegers.....	178
(c) Bestellung eines Nachtragsliquidators	181
(4) Eintragungen zum deutschen Handelsregister	186
(5) Haftung	188
(6) Restoration	189
ee) Geschäftlich aktive Gesellschaft.....	192
(1) Rechts-/ Parteifähigkeit und Satzungssitz	192
(2) Unternehmensträger	192
(3) Vertretung	193
(4) Eintragungen zum deutschen Handelsregister	193
(5) Haftung	194
(6) Restoration	195
3. Stellungnahme	196
F. FAZIT	199
G. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE IN THESEN	201
LITERATURVERZEICHNIS.....	205

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
AC	Appeal Cases
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht/Die Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (auch: RIW)
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling
BCC	British Company Cases
BCLC	Butterworth Company Law Cases
BERR	Department for Business, Enterprise and Regulatory Reform
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BIS	Department for Business, Innovations and Skills
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BT	Deutscher Bundestag
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeal
ca.	Circa
Ch.	Chancery/chapter
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe/diesselben
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Drucks.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht
DTI	Department of Trade and Industry
ECFR	European Company and Financial Law Review
EFTA	Europäischer Verband Fairer Handel
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	folgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
XIV	

FS	Festschrift für
GBP	Great Britain Pound
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GewA	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
h.L.	herrschende Lehre
idR.	in der Regel
idS.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
InsO	Insolvenzordnung
IPrax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	<i>Makarov, Gamillscheg, Müller, Dierk, Kropholler</i> , Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, 1952 ff
iRd.	im Rahmen des/der
iSd.	im Sinne des/der
iSe.	im Sinne eines/einer
IStR	Internationales Steuerrecht
iSv.	im Sinne von
iVm.	in Verbindung mit
IZRspr.	Sammlung der deutschen Entscheidungen zum interzonalen Privatrecht
J.B.L.	The Journal of Business Law
J.F.C.	Journal of Financial Crime
J.I.T.L. & P	Journal of International Trade Law & Policy
JR	Juristische Rundschau

JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
lit.	litera (Buchstabe)
LJ	Lord Justice of Appeal
LJMC	Law Journal Reports, Magistrates' Cases
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
M.L.R.	Modern Law Review
mwN.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
reg.	regulation
regs.	regulations
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG in Zivilsachen

RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft, Außenwirtschaftsdienst des BB
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite/siehe/section
sch.	schedule
SI	Statutory Instrument
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
sog.	sogenannte/sogenannter/sogenanntes
ss.	sections
StGB	Strafgesetzbuch
SVR	Straßenverkehrsrecht
u.a.	unter anderem/und andere
u.ä.	und ähnliche/ähnliches
UK	United Kingdom
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WLR	Weekly Law Review
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	zum Teil
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht

A. Einleitung

I. Problemstellung

Seit jeher herrscht in Deutschland und Europa die Diskussion, wie mit sog. „Scheinauslandsgesellschaften“ zu verfahren sei.¹ Hierbei handelt es sich um Gesellschaften ausländischer Rechtsformen, welche ihren tatsächlichen Verwaltungssitz² im Inland haben.³ Insbesondere stand zur Frage, ob dieser Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat gerade unter Anerkennung der Gesellschaftsform des Gründungsstaates und entsprechender umfangreicher Anwendung dessen Gesellschaftsrechts (und zwar auch dann, wenn der Gründungsstaat niedrigere Anforderungen an seine Kapitalgesellschaften stellte) belegen sein könne. In einer Reihe von Entscheidungen hatte der Europäische Gerichtshof die Gelegenheit zu diesen Fragen und damit einhergehend zur Niederlassungsfreiheit Stellung zu nehmen. Grundsätzlich hatte er mit seiner Rechtsprechung den Umfang der Niederlassungsfreiheit und somit die Akzeptanz der Scheinauslandsgesellschaften im Inland stetig vorangetrieben. Ein „Run“ auf EU-ausländische Kapitalgesellschaften galt damit als sicher, da diese doch um so Vieles interessanter als deutsche Gesellschaften wären.⁴

Die auf die EuGH-Entscheidungen folgenden Zahlen belegen diese Vermutung.⁵ Vor allem erfreut sich die englische *private company limited by shares*

¹ Zur geschichtlichen Entwicklung der Diskussion allgemein *Großfeld*, FS H. Westermann, 1974, S. 199 ff. Schon vor fast 100 Jahren rief der Fall um das Pariser Variététheater Moulin Rouge einen Sturm der Entrüstung hervor. Dieses sollte in eine Limited englischen Rechts umgewandelt werden. Ein formeller Sitz, an welchem sich nur ein Büro befand, wurde hierfür in London gegründet; Tribunal correctionnel de la Seine, 02.07.1912, Dalloz (Jurisprudence Générale), 1913, 165. Aus der deutschen Rechtsprechung: RGZ 7, 69; BGH NJW 1957, 1433; 1986, 2194; 2009, 289. S. zur Diskussion aus neuerer Zeit: *Eidenmüller/Rehm*, ZGR 1997, 89 ff.; *Kindler*, NJW 1999, 1993 ff.; *ders.*, NJW 2003, 1073 ff.; *ders.*, IPRax 2009, 189 ff.; *Zimmer*, NJW 2003, 3585 ff.; *Altmeppen*, NJW 2004, 97 ff.; *Ulmer*, NJW 2004, 1201 ff.; *Sandrock*, EWS 2005, 529 ff.

² Dies ist der nach außen erkennbare Tätigkeitsort der Geschäftsführung und der für das Tagesgeschäft zuständigen Vertretungsorgane, also der „Ort, an dem die Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden“. Sog. „Sandrock’sche Formel“; *Sandrock*, FS Beitzke, 1979, S. 669, 683. S. etwa: BGHZ 97, 296, 272; *Kropholler*, § 55 I 2.

³ MüKoBGB/*Kindler*, IntGesR, Rn. 464.

⁴ Vgl. etwa einleitend bei *Altmeppen*, NJW 2004, 97.

⁵ Insbesondere sind heute Gesellschaften aus England, Liechtenstein und den Niederlanden in Deutschland vertreten; vgl. BeckOKGmbHG/*Lang*, IntGesR, Rn. 1.

(kurz: Limited)⁶ großer Beliebtheit in Deutschland. So soll es an den fehlenden gesetzlichen Mindestkapitalanforderungen sowie der leichten Gründung liegen,⁷ dass die Anzahl der bis 31.12.2005 gegründeten Limiteds bereits bei ca. 30.300 lag. Bis zum 01.11.2006 war diese sogar auf ca. 46.000 Gesellschaften angestiegen.⁸ Auch Ende 2008 waren noch über 40.000 Limiteds in Deutschland vertreten.⁹ Die Konkurrenz zur deutschen GmbH zeichnete sich in der Folge ab.

Zwar hat der deutsche Gesetzgeber mittlerweile auf diese Zahlen reagiert und die Möglichkeit geschaffen, eine GmbH auch als „Unternehmensgesellschaft“ (kurz: UG) zu gründen.¹⁰ Diese tritt mit ihrem Mindestkapital von nur einem Euro für die entsprechende Zielgruppe nun in Konkurrenz zur Limited.¹¹ Nichtsdestotrotz ist die Limited in Deutschland nach wie vor allgegenwärtig.

Die EuGH-Rechtsprechung und die Fülle an ausländischen Gesellschaften in Deutschland haben zahlreiche Lösungsvorschläge hervorgerufen, insbesondere im Hinblick auf die Gefahren für den inländischen Gläubigerschutz. Meist wurde versucht, den ausländischen Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland mit dem deutschen materiellen Recht beizukommen, um so zumindest einen gewissen Mindestschutz für das Inland zu gewährleisten.¹² Dessen rechtmäßige Anwendung sollte hierbei über die Reichweite des Gesellschaftsstatuts bewerkstelligt werden. Auch über die Prüfung der europarechtlichen Zulässigkeit der Anwendung deutschen Rechts sollte dieses Ziel erreicht werden.¹³ Im

⁶ Soweit hier auf das „englische“ Recht Bezug genommen wird, sind damit England und Wales berufen. Diese beiden Teile des Vereinigten Königreichs haben eine gemeinsame einheitliche Rechtsordnung bzw. ein gemeinsames einheitliches Gerichtssystem. Daneben existieren im Vereinigten Königreich jeweils die Rechtsordnungen und Gerichtssysteme Nordirlands und Schottlands.

⁷ So z.B. Wabnitz/Janovsky/Beck, *WirtschaftsR*, 6. Kapitel A. IV. 1. c), Rn. 55b; *Kars-ten*, § 8, Rn. 81 ff.; *Just*, BC 2006, 25, 27 f.

⁸ S. zu diesen Zahlen die Untersuchung von *Westhoff*, *GmbHR* 2007, 474; s. dort auch zu den Schwierigkeiten einer genauen Bestimmung der Zahl der mit Verwaltungssitz in Deutschland aktiven Limiteds (z.B. aufgrund mangelnder Registereintragung oder Gewerbeanmeldung in Deutschland).

⁹ *Schrader*, *Handelsblatt* vom 01.12.2008.

¹⁰ Dies im Zuge des am 01.11.2008 inkraftgetretenen Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), *BGBI. I* 2008, S. 2026.

¹¹ So waren ein Jahr nach Inkrafttreten des MoMiG bereits 19.563 UGs in deutsche Handelsregister eingetragen; *Bayer/Hoffmann/Lieder*, *GmbHR* 2010, 9.

¹² Z.B. Existenzvernichtungshaftung, Insolvenzantragspflicht. Vgl. *Zimmer/Naendrup*, *ZGR* 2007, 789, 790 f. mwN.

¹³ S. umfassend zur Diskussion: MüKoBGB/Kindler, *IntGesR*, Rn. 406 ff., 520 ff.; Scholz/Westermann, *Einl.*, Rn. 110 ff.; MüKoGmbHG/Weller, *Einl.*, Rn. 390 ff., 426 ff. S. *Zimmer/Naendrup*, *ZGR* 2007, 789, 791. mwN.

Bereich des Kollisionsrechts rief die neue Rechts- und Sachlage sogar einen Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen hervor.¹⁴

Die Kriterien, die ausländische Rechte an den Einsatz ihrer Gesellschaften in anderen Staaten stellen, wurden bei der in Deutschland geführten Diskussion zur Scheinauslandsgesellschaft hingegen in erheblich geringerem Umfang berücksichtigt.¹⁵ In der Praxis sehen Unternehmensgründer zunächst meist nur die Vorzüge der ausländischen Gesellschaftsform, beschäftigen sich aber weniger mit etwaigen Pflichten, die während der Geschäftstätigkeit für die Gesellschaft bzw. die *officers* (die Verantwortlichen)¹⁶ der Gesellschaft entstehen können. Auch sollen etwaige kommerzielle „Unterstützer“, d.h. Unternehmen, die sich auf die Gründung ausländischer Gesellschaften spezialisiert haben,¹⁷ mit Empfang ihres Salärs die Neunternehmer regelmäßig alleine lassen.¹⁸

Im Rahmen solcher Betrachtungen ist mit der hohen Anzahl an Limiteds in Deutschland die Nichtbeachtung englischer handelsrechtlicher Publizitätspflichten von besonderer Bedeutung.¹⁹ Deren Missachtung kann drastische Folgen für die Gesellschaft wie auch für deren Verantwortliche verursachen. Kurz umrissen sei zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:²⁰

Wird der nach englischem Recht vorgeschriebenen Einreichung der *annual accounts and reports* (Jahresabschluss) zum Companies House nicht nachgekommen, kann eine Löschung der Gesellschaft im englischen Register erfolgen. Dies lässt nach englischem Recht die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft entfallen. Für den Verlust der Rechtsfähigkeit reicht nämlich die Löschung im Register; dagegen ist zusätzlich die Vermögenslosigkeit, wie beispielsweise von der deutschen Rechtsordnung gefordert, nicht notwendig. Mit dieser „leichten Löschung“ fällt das noch vorhandene Vermögen der nun nicht mehr existenten Gesellschaft als *bona vacantia* an die englische Krone.

Damit ist also fraglich, ob auch die Limited, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland hat und meist ausschließlich dort aktiv ist, einschlägige englische

¹⁴ Näher Kapitel B. III.

¹⁵ So auch *Zimmer/Naendrup*, ZGR 2007, 789, 791.

¹⁶ Die Begriffe „*officers*“ und „Verantwortliche“ sollen in dieser Untersuchung synonym verwendet werden.

¹⁷ Gerade Unternehmen, die sich für die Gründung englischer Limiteds anbieten, sind mittlerweile zahlreich mit Zeitungsanzeigen und vor allem Internetauftritten vorhanden.

¹⁸ *N. Schmidt*, ZInsO 2009, 1635, 1636.

¹⁹ Von der handelsrechtlichen Publizität sind Rechnungslegung, Registerrecht und Firmenrecht umfasst. S. detailliert zum Begriff Kapitel B. II. 3. a).

²⁰ S. ausführlich in Kapitel D. II. 2.

Publizitätspflichten zu beachten hat. Sollte dies zu bejahen sein, so ist weiterhin zu beantworten, welche grenzüberschreitenden Auswirkungen eine entsprechende Löschung in England auf die in Deutschland tätige Limited haben kann. Will das deutsche Recht das Erlöschen der Gesellschaft anerkennen, so stellen sich etliche Folgefragen zum Umgang mit dem in Deutschland zurückgebliebenen Gebilde und etwaigen Rechtsbeziehungen.

Neben der Löschung der Gesellschaft kann die Nichtbeachtung englischer Publizitätspflichten auch andere Auswirkungen haben. Diese sind ebenso in der Lage, sowohl die Gesellschaft als auch deren *officers* folgenscher zu treffen. Wiederum beispielhaft genannt sei hier die Möglichkeit der Verhängung einer *disqualification order*, welche zumindest die Tätigkeit als *director*, d.h. Geschäftsleiter, einer englischen Limited versagt.²¹ Auch bei diesen Sanktionen stellt sich die Frage nach deren Konsequenzen in Deutschland.

Rechtsprechung und Literatur haben sich zu der gesamten Thematik zurückhaltend und wenn überhaupt nur in Ausschnitten geäußert.²² Insgesamt will daher diese Arbeit die Auswirkungen der Nichtbeachtung englischer handelsrechtlicher Publizitätspflichten auf die in England gegründete *private company limited by shares* mit Verwaltungssitz in Deutschland umfassend beleuchten und dabei das Ineinandergreifen der unterschiedlichen Rechtsordnungen ergründen.

II. Gang der Untersuchung

Zunächst soll ein Überblick über den Status Quo der ausländischen Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und auch des Referentenentwurfes des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen, verschafft werden (B.). Dadurch soll festgestellt werden, ob ausländische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland überhaupt etwaige Publizitätspflichten ihres Gründungsstaates zu beachten haben. Sodann sollen die im englischen Recht mit besonderer Bedeutung ausgestatteten und hier relevanten Publizitätspflichten besprochen werden (C.). Anschließend wird untersucht, welche Sanktionen das englische Recht bei einer Nichtbeachtung entsprechender Pflichten grundsätzlich vorsieht (D.). Dabei muss zwischen Sanktionen für die

²¹ S. hierzu ausführlich Kapitel D. I. 2.

²² Die Rechtsprechung hat sich in Ansätzen lediglich zu einzelnen Bereichen geäußert: Z.B. OLG Nürnberg NZG 2008, 76; OLG Jena NZG 2007, 877 zu bestimmten Auswirkungen der Löschung der Limited. Die umfassendste, allerdings in vielen Punkten nur andeutende bzw. nicht vollständige Darstellung in der Literatur bieten *Zimmer/Naeandrup*, ZGR 2007, 789 ff.

Limited und solchen für deren *officers* differenziert werden. Danach werden umfassend die grenzüberschreitenden Konsequenzen der Nichtbeachtung der Pflichten gerade für eine Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland untersucht (E.). Auch hier wird zwischen den Folgen für die Gesellschaft sowie solchen für die *officers* in Deutschland unterschieden. Abgeschlossen werden soll die Untersuchung nach einem Fazit (F.) mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Thesen (G.).

B. Status Quo der ausländischen Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland

Um sich der Problematik der Folgen der Nichtbeachtung englischer handelsrechtlicher Publizitätspflichten annähern zu können, ist zunächst klarzustellen, wie es grundsätzlich um den Status Quo der ausländischen Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland bestellt ist.

Für die Lösung der zu untersuchenden Thematik ist nämlich von Bedeutung, nach welchem Recht die ausländische Gesellschaft in Deutschland zu beurteilen ist:²³ Käme man für eine derartige Gesellschaft mit Verwaltungssitz in Deutschland zu einer Beurteilung nach deutschem Recht, hätte beispielsweise das einleitend bereits angedeutete Problem der am Gründungssitz gelöschten Gesellschaft eine nicht solch einschneidende Wirkung, da eine Löschung im englischen Register für die nach deutschem Recht zu beurteilende Gesellschaft nicht zu berücksichtigen wäre. Auch kann damit beantwortet werden, ob das deutsche Recht ein Befolgen der ausländischen Publizitätspflichten verlangt. Das maßgebende Gesellschaftsstatut ist folglich zu bestimmen (B. I.). Insofern stellt sich hierbei aber auch die Frage, welche Regelungsbereiche vom einschlägigen Gesellschaftsstatut überhaupt umfasst sind. So gilt es zu prüfen, ob die Löschung der Gesellschaft überhaupt dem Gesellschaftsstatut unterfällt und wie etwaige Publizitätspflichten zu qualifizieren sind (B. II.). Im Anschluss daran soll untersucht werden, ob der Referentenentwurf zu einem Gesetz zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen hinsichtlich gefundener Ergebnisse Änderungen mit sich bringt (B. III.). Das Gesamtergebnat wird in Form eines Zwischenergebnisses festgehalten (B. IV.).

I. Bestimmung des Gesellschaftsstatuts

Grenzüberschreitend tätige Gesellschaften rufen für die Parteien und die jeweiligen inländischen Rechtsordnungen grundsätzlich die Frage hervor, welches Recht auf diese Anwendung finden soll. So kommt eine Beurteilung nach deren Gründungsrecht, dem Recht des Landes in dem sie tätig sind, oder eine Mischung aus genannten Rechtsordnungen in Frage. Die insoweit maßgebliche Rechtsordnung wird als Gesellschaftsstatut oder *lex societatis* bezeichnet.²⁴ Hie-

²³ Dies betonen auch *Zimmer/Naendrup*, ZGR 2007, 789, 800 f. Vgl. ferner *Just*, Rn. 258 ff.

²⁴ K. Schmidt/Lutter/*Zimmer*, IntGesR, Rn. 1.